

Verteidigung in U-Haftsachen

von Rechtsanwalt Dr. Volker Gallandi, Schwetzingen

Inhalt

- | | |
|---|--|
| I. Einleitung | 6. Unterbringungsbefehl (§ 126a StPO) |
| II. Sinn und Zweck der Untersuchungshaft | 7. Ungehorsamshaft (§§ 230 Abs. 2, 236 StPO) |
| III. Tatbestandsmerkmale der §§ 112 ff. StPO | 8. Abschiebehaft (§ 57 AuslG) |
| 1. Dringender Tatverdacht
(§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO) | 9. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und
Menschenrechtskonvention |
| 2. Haftgrund der Fluchtgefahr
(§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) | IV. Vorgehen gegen den Haftbefehl |
| 3. Haftgrund der Verdunkelungsgefahr
(§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) | 1. Zuständigkeiten |
| 4. Haftgrund der Tatschwere
(§ 112 Abs. 3 StPO) | 2. Antrag auf mündliche Haftprüfung (Muster) |
| 5. Haftgrund der Wiederholungsgefahr
(§ 112a StPO) | 3. Einlegung der Haftbeschwerde (Muster) |
| | V. Psychologie des Mandanten und
Haftbedingungen |
| | VI. Haft und strafprozessualer Vergleich |
| | VII. Haftentschädigung |

I. Einleitung

Die Verteidigung von Mandanten, die sich in Untersuchungshaft (U-Haft) befinden, beinhaltet besondere Schwierigkeiten, die sich sowohl aus der **psychologischen Situation** des Mandanten, dem häufig anzutreffenden Auseinanderklaffen zwischen Gesetzestext und **Rechtspraxis** und der Einbettung der Untersuchungshaft in das gesamte Ermittlungsverfahren ergeben. Soweit keine gewachsene Routine und Professionalität in der Bearbeitung von U-Haftsachen besteht, sollte die Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung mit größter Sorgfalt durchgeführt werden. Wer regelmäßig in Haftsachen verteidigen will oder muß, stößt zudem beim Versuch wissenschaftlicher Vor- oder Nacharbeitung auf den an sich überraschenden Befund, daß sich die Rechtswissenschaft nur sehr bedingt darauf konzentriert, eine systematische und gründliche Durchdringung der in das Haftrecht hineinspielenden Probleme zu versuchen. So enthält etwa die Festschrift für TRÖNDLE gerade einen Beitrag zur Untersuchungshaftreform in Schweden (positiv die Rechtsprechungsübersicht bei PAEFFGEN NStZ 1989, 417, 514 ff.; NStZ 1990, 430, 531 ff.; vgl. ausführlich auch PAEFFGEN, „Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des U-Haft-Rechts“, 1986).

II. Sinn und Zweck der Untersuchungshaft

Obwohl die Untersuchungshaft in einer Strafprozeßordnung verankert ist und nach richtigem Verständnis allein dazu dienen darf, dem Beschuldigten, für den die Unschuldsvermutung gilt, das Sonderopfer einer Haft abzuverlangen, um die Durchführung des Verfahrens zu sichern, mischen sich in die gesetzliche Regelung systematisch gesehen auch **Sicherungsaspekte**, die mit Polizeirecht, nicht aber mit Strafprozeßrecht zu tun haben. So kennt § 112 Abs. 3 StPO einen Haftgrund der Tatschwere für bestimmte Delikte, § 112a StPO den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. In letzteren beiden Fällen wird der dringende Tatverdacht entgegen der Unschuldsvermutung mit einer so großen Bedeutung versehen – „so einer darf nicht frei rumlaufen“ –, daß die **Unschuldsvermutung** völlig hinter eine Art Vorverurteilung zurücktritt (vgl. LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, Großkommentar zur StPO, vor § 112 Rn. 17: „Keine Bereiche- rung des Haftrechts“).

Der hier vertretenen Auffassung entspricht die immer häufiger zu beobachtende Praxis der OLG, einen Haftbefehl aufzuheben, wenn die Ermittlungsbehörden nicht nachweisen können, das Verfahren **ausreichend gefördert** zu haben. Dies gilt auch im Falle **unzureichender Justizorganisation** (vgl. etwa OLG Düsseldorf [Beschl. v. 2. 4. 1982 – 1 Ws 218/82 m. w. N.] bei PAEFFGEN NSTZ 1989, 516, 517) oder für die **Überhaft** (OLG Stuttgart [Beschl. v. 19. 7. 1989 – 1 Ws 258/89] bei PAEFFGEN NSTZ 1990, 534; wie hier auch KLEINKNECHT/MEYER, StPO, 39. Aufl., vor § 112 Rn. 5 m. w. N.).

Untersuchungshaft darf nicht dazu mißbraucht werden, das **Aussageverhalten** des Beschuldigten zu **beeinflussen**, ihn insbesondere dazu zu veranlassen, von seiner Aussagefreiheit keinen Gebrauch zu machen (vgl. KLEINKNECHT/MEYER, a. a. O., m. w. N.). Diese Auffassung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Haftpraxis, wie noch eingehend beschrieben wird (vgl. unten VI), faktisch in vielen Bezirken auf eine Erzwingungshaft zur Erreichung eines Geständnisses hinausläuft. Dies ergibt sich aus einer einfachen Dynamik:

Jede große Strafkammer hat im Regelfall mehrere Anklagen in Haftsachen vorliegen. Sie hat bestimmte Sitzungstage, gerichtsorganisatorische Probleme etc. Hier kann es nicht ermessensfehlerhaft sein, die eine Haftsache zuerst, dann die zweite und dann die dritte etc. zu verhandeln. Wird eine **Haftsache** vorgezogen, die vom Tatsächlichen her **besondere Schwierigkeiten** macht, weil sich Umfang und Komplexität des Verfahrens aufgrund der Beweismittelsituation nicht kontrollieren lassen, kann eine auf 2 Tage angesetzte Hauptverhandlung plötzlich 30 Tage dauern. Gleiches passiert, wenn die Kammer oder die StA für den Angeklagten und den Verteidiger erkennbar auf ein unakzeptables Strafmaß zielen, so daß zwangsläufig besondere Verteidigungsanstrengungen einsetzen. Oder die StA will umgekehrt eine nach ihrer Auffassung zu günstige Prozeßlage nicht akzeptieren, reicht Nachermittlungen ein etc. In solcher typischen Situation hat sich die Praxis herausgebildet, seitens der Strafkammer zu signalisieren, daß es mit einem **Geständnis** eine wesentlich niedrigere Strafe gibt als ohne. Dies bedeutet, daß die unter der langen Verfahrensdauer in einem anderen Verfahren leidenden Untersuchungsgefangenen nur um aus der Haft herauszukommen eine weitgehende Geständnisbereitschaft entwickeln. Die Justiz nimmt in der **Praxis des strafprozessualen Vergleichs** diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte besondere Effizienz der U-Haft – der Häftling wird zermürbt, er hat schlechtere Verteidigungsmittel als als freier Mann – billigend in Kauf (vgl. hierzu die grundsätzliche Kritik von SCHÜNEMANN, „Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen“, 1990, insbes. S. 27 ff., 93 ff.).

III. Tatbestandsmerkmale der §§ 112 ff. StPO

Voraussetzungen des Haftbefehls sind der **dringende Tatverdacht** und abgesehen von § 112 Abs. 3 StPO das Vorliegen eines **Haftgrundes**. Ferner darf die U-Haft nicht unverhältnismäßig sein (vgl. etwa KLEINKNECHT/MEYER, a. a. O., § 112 Rn. 4). Die Ermächtigung zum Erlaß eines Haftbefehls, von der nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht werden muß, ist im § 112 StPO enthalten (vgl. BVerfGE 19, 342, 349; NJW 1966, 243, 244). Liegen der dringende Tatverdacht und Haftgründe vor, wird im Regelfall Haftbefehl erlassen. Auch ein erlassener Haftbefehl kann jedoch außer Vollzug gesetzt werden, etwa bei Haftunfähigkeit (vgl. KLEINKNECHT/MEYER, a. a. O., § 112 Rn. 3 m. w. N.).

Obwohl U-Haft nur durch den Richter angeordnet werden darf und die Berechtigung der Untersuchungshaft von Amts wegen vom Richter kontinuierlich überprüft werden muß, hat sich in vielen LG-Bezirken die Praxis herausgebildet, daß der informationell überlegene StA und damit häufig der hinter ihm stehende ermittlungsführende Polizeibeamte die **Argumente für die Inhaftierung** so „mundgerecht“ liefern, daß der Richter nur in engster Kooperation mit dem StA entscheidet, der der eigentliche Ansprechpartner für die Durchsetzbarkeit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls ist.

Häufig sind Haftrichter **Berufsanfänger**, deren Belastbarkeit erprobt werden soll und aufgrund der Schwierigkeit, einen einmal außer Vollzug gesetzten Haftbefehl wieder in Vollzug zu setzen

(§ 116 StPO), ergeht die Entscheidung i. d. R. zugunsten der U-Haft. Die Einsetzung besonders erfahrener Richter in einigen LG-Bezirken fördert die Effizienz der Überprüfung des Haftbefehlsantrags der StA.

1. Dringender Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO)

Aufgrund des dringenden Tatverdachts muß der Richter nach Aktenlage aber in freiem Ermessen die Prognose erstellen, ob die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß der Beschuldigte Beteiligter einer Straftat ist, also künftig von einem Gericht nach ordnungsgemäßer Hauptverhandlung wegen dieser Straftat verurteilt wird. Unter dieser Stufe liegt der **Verdacht nach § 160 Abs. 1 StPO**, der vorliegt, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß gegen den Beschuldigten eingeschritten und ermittelt wird und der **hinreichende Verdacht**, der besteht, wenn es wahrscheinlich ist, daß die demnächst vom Gericht festgestellten Tatsachen eine Verurteilung erwarten lassen (vgl. LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, StPO und GVG mit Nebengesetzen, 24. Aufl., § 112 Rn. 22 m. w. N.).

Die **Abgrenzung** zwischen hinreichendem Tatverdacht zur Anklageerhebung und dringendem Tatverdacht zum Erlaß eines Haftbefehls führt zu einer paradoxen Situation in der Praxis:

Um das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt zu sichern, etwa um eine Flucht oder die Vernichtung von Beweismitteln zu verhindern, muß der Haftrichter aufgrund von bloßen Anfangsermittlungen bereits eine Wahrscheinlichkeit der Verurteilung als hoch bezeichnen, obwohl der StA vielleicht erst 1 Jahr später mit der Anklageschrift den Verdacht als hinreichend qualifiziert, weil er ihn genau genommen erst nach Abschluß der Ermittlungen so bezeichnen kann. Dies führt zu der ebenfalls praxisüblichen Unehrllichkeit, daß bei einem **Überwiegen des Sicherungszwecks** (große Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige, wenn er so schwere Taten begangen hat, flieht) auch vorverurteilend der dringende Tatverdacht bejaht werden muß, obwohl die Ermittlungsergebnisse in diesem Stadium „dünn“ sind. Umgekehrt sind die Ermittlungsbehörden aber auch nicht gehindert, das Beweismaterial so zu erstellen, daß der Verdacht einer ganz besonders schweren Straftat entsteht (pauschal befürwortete kriminelle Vereinigung), um den Haftgrund der Fluchtgefahr aufgrund der dann drohenden Straferwartung zu bejahen.

Kurzum: Bei § 112 StPO läßt das Merkmal der Tatschwere und sein ungeklärtes Verhältnis zu den Haftgründen dem Richter ein erhebliches **Ermessen**. Der Verteidiger muß bezüglich des Merkmals der Tatschwere arbeiten wie in der Hauptverhandlung, d. h. die **Prognose** bezüglich der **hohen Wahrscheinlichkeit** der **Verurteilung** erschüttern, indem alle relevanten Rechtsfragen und die tatsächlichen Fragen überprüft werden. Der Richter muß die Rechtsfrage lösen und kann sich nicht mit dem dringenden Verdacht begnügen (vgl. KLEINKNECHT/MEYER, a. a. O., § 112 Rn. 5).

Der dringende Tatverdacht ist auch insofern ein für den Beschuldigten gefährliches Institut, als die **frühzeitige Festlegung** von StA und Haftrichtern, vom Beschwerdegericht und weiterem Beschwerdegericht (OLG) geeignet ist, einen **Verdacht** bereits während des Ermittlungsverfahrens zu zementieren, der in der Hauptverhandlung ohne die Zementierung noch zu erschüttern wäre. Der Verteidiger muß bei der Akteneinsicht sein Bemühen also darauf richten, die Fixierung der Justiz auf den dringenden Tatverdacht im Falle seines Mandanten anhand der mitgeteilten Fakten und Rechtsauffassungen zu verstehen, um die Punkte zu entdecken, an denen das festgefügte „Vorurteil“ ins Wanken gebracht werden kann.

2. Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO)

a) In der Praxis handelt es sich um den wichtigsten Haftgrund. Trotz der gesetzgeberischen Formulierung von § 112 Abs. 2 S. 1 u. 2 StPO, wo explizit von „Fluchtgefahr“ bzw. der

Feststellung geredet wird „daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält“, wird „Fluchtgefahr“ auch dann bejaht, wenn sich der **Beschuldigte**, durch Beibringen von Rauschgift oder sogar durch Nichteinnahme von verschriebenen Tabletten **verhandlungsunfähig macht** (vgl. OLG Oldenburg StV 1990, 165; LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, a. a. O., § 112 Rn. 35).

Hinter dieser bedenklichen Interpretation stehen, wie auch in anderen Fällen von StPO-Reformen und einer Verschärfung der Rechtsprechung zu Lasten des Beschuldigten, politische Entwicklungen. Der Staat will demonstrieren, daß er die **Strafverfolgung** selbst dann **wirksam betreiben** kann, wenn der Beschuldigte vor dem letzten Mittel nicht zurückschreckt, die Schädigung des eigenen Körpers oder sogar den Tod in Kauf zu nehmen, um dem Verfahren zu entgehen. Nicht bedacht wird dabei allerdings, daß ein Staat, der über die Justiz mit jedem Beschuldigten in einen Machtkampf eintritt, statt rechtlich gebundene Souveränität zu zeigen, die Legitimation staatlichen Handelns schwächt.

Nichtsdestotrotz ist die **Haftpraxis** in den einzelnen LG-Bezirken so unterschiedlich, daß Erinnerungen an die Gerichtspraxis der vielen kleinen Fürstentümer des Mittelalters aufkommen. Läßt das OLG Bremen einen Beschuldigten, der des Handeltreibens mit 45 kg Heroin verdächtigt wird, nach 1 Jahr und 2 Monaten aus der Haft (vgl. PAEFFGEN, a. a. O., S. 5; ders. NStZ 1990, 533), steht das LG München in den Zeitungen, weil ein wegen Sachbeschädigung in erster Instanz freigesprochener Beschuldigter vom Richter zweiter Instanz per Haftbefehl gesucht wird. Am AG Ingolstadt gab es einen Haftbefehl bei Unfallflucht, weil der Sachverhalt („Flucht“) auch die Fluchtgefahr indiziere.

Die Lenkung der Haftpraxis in den einzelnen Bezirken erfolgt im Regelfall über die Linie der zuständigen Leitungen der StA oder auch der Generalstaatsanwaltschaft. Nimmt man an, die **Kriminalität von Ausländern** sei durch rasche Inhaftierungen wirksam zu bekämpfen, beantragen die StA des Bezirks nach der Formel „Ausland = Fluchtgefahr“ auch bei Bagatelldelikten Haftbefehle. Diese Praxis wird von den Gerichten akzeptiert, weil eine große Anzahl dieser Verfahren über sog. Schnellgerichtsverfahren beim AG in der Justizvollzugsanstalt erledigt werden kann, die Justiz entlastet wird und letztendlich auch der Strafvollzug durch den Vorabvollzug der U-Haft weniger Arbeit hat, da häufig das Ende des Verfahrens auch Ende der Inhaftierung bedeutet. Wird der U-Häftling nach Erreichen von $\frac{2}{3}$ der prognostizierbaren Strafe von der U-Haft verschont, weil der ausstehende Strafrest angesichts des § 56 StGB keinen Fluchtanreiz mehr darstellt und der Beschuldigte flieht dennoch, hat man den Aufwand des Verfahrens gespart.

b) Korrekterweise sollen bei der **Prüfung** der Fluchtgefahr die **Umstände bilanziert** werden, die für und solche, die gegen eine Flucht sprechen. Es genügt nicht, daß die äußeren Gegebenheiten für eine Flucht günstig sind, es ist zu prüfen, ob der Beschuldigte von ihnen Gebrauch machen wird (OLG Köln NJW 1959, 544). Familiäre Bindungen und gesicherte Arbeits- und Wohnverhältnisse sprechen regelmäßig gegen Fluchtgefahr, charakterliche Labilität, starke Drogenabhängigkeit, Ausweglosigkeit, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ruin sprechen für die Fluchtgefahr (LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, a. a. O., § 112 Rn. 38).

Regelmäßig wird die Fluchtgefahr über die **Erwartung** einer **hohen Strafe** durch die Ermittlungsbehörden konstruiert. Der dringende Tatverdacht einer bestimmten Tat, die eine hohe Strafe erwarten läßt, indiziert gleichsam die Fluchtgefahr (vgl. OLG Frankfurt NJW 1965, 1342; OLG Karlsruhe NJW 1978, 333; OLG Düsseldorf StV 1983, 586). Bemerkenswert ist, daß sich das OLG Celle zu der Feststellung genötigt sah, eine Fluchtgefahr dürfe nicht routinemäßig angenommen werden, wenn eine Strafe von **einem Jahr** zu erwarten ist (OLG NJW 1950, 240 [str.]). Dies dokumentiert, wie niedrig die Schwelle für die Verhaftung gesetzt wird. Für die Vorgehensweise des Verteidigers bedeutet dies, daß ihm häufig ab einer bestimmten Tatschwere die Hände gebunden sind. Der Mandant wird inhaftiert, der StA gibt keine Akteneinsicht, die Darlegungen des Mandanten stellen sich als Zeitbombe dar, wenn sie später vom Akteninhalt widerlegbar sind. Hat der Mandant einmal aktenkundig die Unwahrheit gesagt, liefert er damit ein weiteres Indiz für den Tatverdacht (nach dem Motto: Nur der

Schuldige lügt) und für die Fluchtgefahr. Daher darf im Regelfall vor **Akteneinsicht** keine inhaltliche Stellungnahme erfolgen, sondern nur eine ausführliche Darstellung aller sonstigen Umstände, die gegen eine Flucht sprechen (Eigentum, Immobilienbesitz etc).

c) Ein Sonderproblem ergibt sich bei **Wirtschaftsstrafverfahren**: Beschuldigte ohne Auslandsverbindungen sind in diesem Bereich eher selten, so daß die Fluchtgefahr leicht konstruierbar ist. Weil nach dieser Konstruktion die Flucht droht, ist es umgekehrt für den Haftrichter kein Argument, wenn durch die Inhaftierung der laufende **Betrieb gefährdet** ist. Ist der Betrieb aber durch die Haftdauer ruiniert worden, was im Beschwerdeverfahren durch die Aktenübersendung vom StA zum AG, vom AG zum LG, vom LG zum StA etc. und aufgrund von justizorganisatorischen Problemen („zufällige“ Übersendung an den unzuständigen Richter, Krankheit etc.) leicht eintreten kann, stellt das ruinierte Unternehmen einen Fluchtanreiz dar. Hier kann durch die Inhaftierung die Grenze des § 136a StPO leicht erreicht werden, weil der Beschuldigte gestehen muß, um über das Geständnis die Höhe der Straferwartung herabzuschrauben, die Haftentlassung zu erreichen und den Betrieb zu retten.

d) Vom Haftgrund der Fluchtgefahr zu trennen ist der **Haftgrund der tatsächlichen Flucht** nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, der regelmäßig bei längeren Auslandsaufenthalten bejaht wird. Ein Arrangement des Verteidigers zur Rückkehr des Beschuldigten zur Durchführung des Strafverfahrens steht daher regelmäßig unter der Belastung einer dann auch drohenden Fluchtgefahr. Regelmäßig verlangen StA und Gerichte dann ein Unterwerfungsverhalten des Beschuldigten dahingehend, daß er ohne Absprache mit der bloßen Hoffnung, seine Rückkehr werde zur Widerlegung der Fluchtgefahr ausreichen, einreist. Hier kann der Ratschlag für oder gegen die Einreise nur mit Fingerspitzengefühl für die Stimmungslage bei den Ermittlungsbehörden erfolgen.

e) **Kautionen**, die zur Abwendung der Fluchtgefahr geleistet werden, richten sich der Höhe nach im Regelfall nach dem angerichteten Schaden, ab einer bestimmten Tatschwere ist das Angebot einer Kaution eher schädlich. Denkt der StA etwa, der Beschuldigte sei ein bedeutender Rauschgift Händler, wird er durch eine Kaution in 6stelliger Höhe hierin eher bestärkt als verunsichert werden. Flüchtet der Beschuldigte nach Hinterlegung der Kaution oder entzieht sich dem Verfahren auch unverschuldet (vgl. OLG Bamberg bei PAEFFGEN NStZ 1990, 535), **verfällt** die Kaution, von wem sie auch immer hinterlegt wurde (Anwalt, Onkel etc., vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1990, 97).

3. Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr wird seltener angewandt, ist aber gefährlicher, weil er zur Sicherheit des Ermittlungsverfahrens auch dann greift, wenn aufgrund einer **niedrigen Straferwartung** die Fluchtgefahr nicht gegeben ist. Der Mandant ist also rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß er sich mit Aktionen zur Beeinflussung von Zeugen, zur Vernichtung von Beweismitteln etc. einen sicheren Platz im Gefängnis verschaffen kann, mit der häufig zwingenden Folge, daß erst nach Abschluß der Ermittlungen (Ermessen des StA) der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr entfällt. Bei **schwerer Kriminalität** und **Bandenkriminalität** werden Verdunkelungshandlungen als typisch unterstellt, die bei anderen Fällen konkret zu belegen sind. Es müssen Verdunkelungshandlungen mit großer Wahrscheinlichkeit für den Fall zu erwarten sein, daß der Beschuldigte nicht in Haft genommen wird. Die **bloße Möglichkeit** zu solchen Handlungen reicht nicht aus, ebensowenig, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, Mittäter flüchtig sind oder wichtige Zeugen noch nicht aufgefunden oder vernommen wurden (vgl. KLEINKNECHT/MEYER, a. a. O., § 112 Rn. 27, 28).

Die StPO bietet dem Beschuldigten bestimmte Rechte, etwa zu schweigen, die Unwahrheit zu sagen, sich einen Anwalt seines Vertrauens zu wählen oder sogar eigene Ermittlungen anzu-

stellen. Wenn er darüber hinausgehend **Zeugen beeinflusst** oder **Beweismittel beseitigt** oder sonstwie beeinträchtigt, verfälscht etc., handelt er prozeßordnungswidrig und darf daher inhaftiert werden (vgl. Karlsruher Kommentar/BOUJONG, StPO, § 112 Rn. 29).

Ein schwieriges Kapitel ist die prozeßordnungsmäßig ebenfalls mögliche **nicht unlaute Einwirkung auf Beweispersonen**. Unlauter ist alles, was die Beweislage zuungunsten der Wahrheit ändert (vgl. KLEINKNECHT/MEYER, a. a. O., § 112 Rn. 33): Zulässig ist daher das formelle Ersuchen an die getrennt lebende Ehefrau, von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Frau unter Druck gesetzt, besteht Verdunkelungsgefahr.

Unzureichend ist die bloße Absicht der Verdunkelung, notwendig vielmehr die konkrete Gefahr. Ist der betreffende **Sachverhalt** entgegen dem Wissen des Beschuldigten **bereits aufgeklärt**, so daß er trotz schlechter Absicht nicht mehr verdunkeln kann, besteht auch kein Haftgrund (vgl. etwa OLG Düsseldorf StV 1984, 339; KK/BOUJONG, a. a. O., § 112 Rn. 37).

Ist der **Haftbefehl** nur auf Verdunkelungsgefahr gestützt, muß er nach Abschluß des Verfahrens im letzten Tatsachenrechtszug, also spätestens mit dem Urteil, gegen das nur noch das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, **aufgehoben** werden (OLG Celle NJW 1963, 1264).

4. Haftgrund der Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO)

Diese gesetzessystematisch fragwürdige Regelung wird in Folge verschiedener Eingrenzungen durch das BVerfG (vgl. etwa NJW 1966, 243; NJW 1974, 309) zu einem schwer handhabbaren Haftgrund, der **regelmäßig nur kumulativ** neben den Haftgründen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr angewendet wird. Da die Begründungsleistung hier sehr hoch ist, schrecken StA und Haftrichter regelmäßig vor einer Inanspruchnahme dieser Vorschrift zurück (vgl. LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, a. a. O., § 112 Rn. 52).

5. Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)

§ 112a StPO verfolgt die Absicht, einen verborgenen Haftgrund zu beseitigen und die auf Fluchtgefahr gestützte **Inhaftierung von Rückfalltätern** einzudämmen. Nach allgemeiner Auffassung dient diese Vorschrift nicht nur der Sicherheit der Strafverfolgung, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (vgl. BVerfG NJW 1973, 1365). Dies erscheint bedenklich, da der fiktive Charakter der Prognose sich nicht nur darauf erstreckt, daß bezüglich des Beschuldigten eine Verurteilung stattfindet, sondern auch darauf, daß dieser trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens weitere Straftaten begehen würde.

Wegen der unerträglichen Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Unschuldsvermutung sollte sie abgeschafft werden, gerade auch weil statistisch keinerlei Wirkung feststellbar ist. Wer bei einem Wiederholungstäter wegen der hohen Straferwartung Fluchtgefahr bejahen will, wird dies als Haftrichter immer tun. Wenn Richter und StA diesen Haftgrund bejahen, signalisiert dies für den Mandanten allerhöchste Gefahr. Wiederholungstäter bekommen nicht nur höhere Strafen, ein in diese Richtung gehender Haftbefehl hat regelmäßig auch das Ziel, das Gericht zur Hauptverhandlung darauf einzustimmen, daß eine **Sicherungsverwahrung** oder jedenfalls eine **massive Sanktionierung** erforderlich ist. Wer noch nicht zu den routinierten Strafverteidigern gehört, sollte in diesen Fällen einen erfahrenen Kollegen beiziehen.

6. Unterbringungsbefehl (§ 126a StPO)

Der Unterbringungsbefehl bezieht sich auf eine Sonderform der Strafverteidigung, nämlich die der **psychisch erkrankten Straftäter**, bei denen bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens klar ist, daß sie nicht in ein Gefängnis, sondern ein psychiatrisches Krankenhaus überstellt werden. Hier erfordert die Verteidigung genaue Kenntnisse im psychologischen und psychiatrischen Bereich, Kenntnisse zur Gutachtenspraxis, zur Angreifbarkeit von Gutachten etc.

Auch bei diesem Typ des Haftbefehls spielt Polizeirecht mit hinein, da die Unterbringung nur zulässig ist, wenn die **öffentliche Sicherheit** es erfordert. Rätselhaft ist, warum der Gesetzgeber nicht zur Sicherung des Strafverfahrens generell ab einer gewissen Schwere der Tat und des Verdachts die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt und lediglich die Modalität der Frei-

heitsentziehung nach gesonderten Anforderungen (Jugendliche, Geisteskranke etc) richtet. Hierfür spricht auch, daß ein Unterbringungsbefehl immer in einen Haftbefehl umgewandelt werden kann und umgekehrt, wenn sich die Beurteilung der Zurechnungsfrage ändert (vgl. LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, a. a. O., § 126a Rn. 17).

7. Ungehorsamshaft (§§ 230 Abs. 2, 236 StPO)

Die §§ 230 Abs. 2 und 236 StPO haben mit den klassischen Haftgründen nur soviel gemein, daß die **Durchführung des Verfahrens sichern** sollen. Auch ein Angeklagter in einer Bagatellsache, der einfach unentschuldig oder mit unzureichender Entschuldigung (dubioses Attest) nicht erscheint, kann inhaftiert und zur Sicherung des Verfahrens bis zum Beginn der neuen Verhandlung in Haft gehalten werden. Um nicht in übergroßen Termindruck zu geraten, sind Richter häufig bei einer plausiblen Erklärung für das Wegbleiben bereit, den Haftbefehl wieder aufzuheben.

8. Abschiebehaft (§ 57 AuslG)

Die Abschiebehaft nach dem novellierten § 57 AuslG ist ein rigoroses Instrument zur Durchsetzung der verwaltungsrechtlich **erzwingbaren Ausreise** eines **Ausländers** ohne Aufenthaltserlaubnis und Duldung. Herr des Verfahrens ist hier die Ausländerbehörde, die sich regelmäßig auf das Argument des Inhaftierten, er werde bei Haftentlassung freiwillig ausreisen, nicht einläßt. Der Richter überwacht faktisch nur die 6-Wochen-Frist.

9. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Menschenrechtskonvention

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann bei einer **Überprüfung der Haftdauer** zu einem zentralen Instrument werden, um trotz Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und einer Fluchtgefahr oder einer Verdunkelungsgefahr eine Aufhebung des Haftbefehls zu erreichen. Da die U-Haft in das Grundrecht des Beschuldigten auf persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG) eingreift, ist eine Legitimation des Eingriffs dahingehend notwendig, daß der Eingriff in die Freiheit nur hinzunehmen ist, wenn und soweit dem Anspruch der Gesellschaft, die Tat vollständig aufzuklären und den Täter rasch zu bestrafen, nur durch die U-Haft Genüge getan werden kann (BVerfGE 19, 342 = NJW 1966, 244; BVerfGE 53, 182 = NJW 1980, 1448; vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 28. 2. 1991 - 2 BvR 86/91 = ZAP EN-Nr. 431/91).

Die zunehmende Langsamkeit der Justiz bei statistisch relativ gleichbleibendem Arbeitsaufkommen führt zu einer kontinuierlichen Verlängerung einer einmal in Vollzug gesetzten Haft. Eine mehr obrigkeitsstaatlich strukturierte Rechtsprechung hält daher konsequenterweise U-Haft selbst **über den Zeitpunkt** hinaus für zulässig, der durch die doppelte Prognose, daß es zu einer Verurteilung und zu einer bestimmten **maximalen Strafhöhe** kommt, fixierbar ist. Der Häftling wird dadurch schlechtergestellt als der rechtskräftig verurteilte Strafgefangene, dem nach § 57 Abs. 1 S. 1 StGB das letzte Strafdrittel mit Sicherheit erlassen wird (vgl. PAEFFGEN NSTZ 1990, 533, 534 m. w. N.).

Richtigerweise müßte zur **Verrechtlichung** des U-Haftrechts ein Zusammenwirken verschiedener **Faktoren** berücksichtigt werden:

Welche **Zeit** ist seit der Tat vergangen? Welches **Strafverfolgungsbedürfnis** besteht noch, wie alt ist das Verfahren? Ist der Beschuldigte in einer Haftanstalt untergebracht, die aus Sicherheitsgründen sehr harte **Haftbedingungen** produziert? Bei mehreren Anklagepunkten: Welche **Strafhöhe** ist bei realistischer Einschätzung zu erwarten? (Herausrechnen von Delikten, die erfahrungsgemäß in der Hauptverhandlung ohnehin nach § 154 StPO eingestellt werden). Wenn über all diese Punkte Klarheit geschaffen ist, sind die Faktoren bekannt, die richtigerweise von der zu verbüßenden Strafhöhe als Maßstab des Fluchtanreizes abzuziehen sind. Hier wiederum

ist richtigerweise nicht die Vollverbüßung, auch nicht die $\frac{2}{3}$ -Verbüßung der Maßstab, sondern die **Halbstrafe**. Zum einen ist diese gesetzgeberisch vorgesehen, zum anderen erleidet der U-Häftling bereits dadurch erhebliche Nachteile, daß ihm sämtliche Lockerungen in Form von Urlaub, Freigang, teilweise auch Arbeit und Weiterbildung in der Haft, Dinge, die für Strafgefangene selbstverständlich sind, vorenthalten bleiben. Regelmäßig treten diese Lockerungen in der Phase zwischen Halbstrafenentscheidung und $\frac{2}{3}$ -Entscheidung auf und es ist eine bloße Fiktion anzunehmen, ein von Lockerungen und Urlaub geprägter Strafvollzug für diesen Restbereich stelle einen Fluchtanreiz dar.

IV. Vorgehen gegen den Haftbefehl

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Verteidiger eine **informationelle Gleichstellung** mit der StA erreichen muß, um die Verteidigung nicht auf der falschen Erwartung aufzubauen, dieses oder jenes sei nicht bekannt. In den seltensten Fällen ist dem Beschuldigten das, was tatsächlich geschehen ist, so umfassend bekannt, daß er wüßte, was die Polizei von einer eventuellen Tat weiß, etwa über die Unrichtigkeit einer falschen Beschuldigung. Die gerade in Betäubungsmittelverfahren (vgl. hierzu JOHANN/JOHNIGK ZAP F. 21, S. 9 ff.) zu beobachtende Praxis der Landeskriminalämter, über sog. V-Leute, die zu Betäubungsmittelstrafataten anreizen, den dringenden Tatverdacht zu konstruieren, ohne das Beweismittel überprüfbar zu machen, zeigt das strukturelle Übergewicht der Ermittlungsbehörden.

Letztendlich baut die prozessuale Zulassung des **verdeckten Ermittlers** als Beweismittel auf ein Vertrauen der Justiz in die Seriosität der polizeilichen Arbeit, was der Kontrollmaxime des Strafverfahrensrechts diametral widerspricht (vgl. TURNER/GALLANDI ZRP 1988, 117 ff.).

Der Verteidiger darf sich also keinen falschen Hoffnungen hingeben und muß mit einem überlegenen Gegenüber rechnen, und es ist seine Aufgabe, dies auch dem Mandanten zu vermitteln. Gerade einfach strukturierte Beschuldigte nehmen an, mit einfachen Stories („habe nicht gewußt, daß Heroin in der Tasche ist“) davonzukommen. Hier ist eine **Herstellung des Wirklichkeitsbezuges** erforderlich, auch in Richtung auf ein letztlich unvermeidliches Geständnis.

1. Zuständigkeiten

Zuständig für den Haftbefehl ist der Richter, in dessen LG-Bezirk die StA die Ermittlungen führt (**Haftrichter**). Wird bei einem Verfahren in München der Beschuldigte in Düsseldorf festgenommen, wird er zwar einem Düsseldorfer Haftrichter vorgeführt, jedoch nur zur Feststellung der Identität und zur Gewährung rechtlichen Gehörs. Zuständig für die Aufhebung, eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls bleibt der Münchener Richter. Gibt es in unterschiedlichen Städten oder aus unterschiedlichen Ermittlungen **verschiedene Haftbefehle** oder besteht neben der U-Haft Strafhaft, muß die sog. **Überhaft** notiert werden. Neben einer Kontrolle jedes einzelnen Haftbefehls bezüglich der Haftgründe und der Verhältnismäßigkeit muß der Wegfall einer Strafhaft oder eines Haftbefehls routinemäßig an die beteiligten Behörden (StA, JVA etc.) übermittelt werden, um Mängel im behördlichen Informationsaustausch auszugleichen.

Der Haftrichter ist auch zuständig für die **Briefkontrolle** sowie für alle Einzelheiten des U-Haftvollzugs. Er entscheidet prinzipiell darüber, ob der Beschuldigte Fernseher oder eine elektrische Schreibmaschine haben darf und zensiert die Post. Er gestattet Telefongespräche, erteilt eine Sonderbesuchserlaubnis für spezielle Fälle und die Dauerbesuchserlaubnis für die Verwandten und Freunde des Inhaftierten. Regelmäßig wird diese Abwicklung der U-Haft **auf den StA übertragen**.

Nach Anklageerhebung wird der **Tatrichter** zuständig, im Regelfall das LG.

Wird gegen den Haftbefehl **Beschwerde** eingelegt, entscheidet der Haftrichter zunächst, ob er der Beschwerde abhilft und leitet widrigenfalls die Beschwerde an die Beschwerdekammer des

LG weiter, die diese wiederum der StA zur Stellungnahme vorlegt. Wird die Beschwerde dann durch das LG verworfen, wiederholt sich diese Prozedur mit einer Beschwerde zum OLG, das wiederum die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft einholt.

In diesem Instanzenzug kann die **Aufhebung des Haftbefehls** auch dann verlangt werden, wenn der Haftbefehl bereits außer Vollzug gesetzt worden ist (vgl. OLG Koblenz StV 1990, 26).

Neben der Haftbeschwerde sehen die §§ 117, 118, 118a StPO die Möglichkeit der mündlichen Anhörung in Form der **Haftprüfung** vor, wobei die Haftprüfung an die Stelle der Beschwerde tritt. Faktisch zentraler Ansprechpartner bleibt jedoch der sachnahe Dezernent der StA. Ist auch das OLG nicht zu überzeugen, kann nach dem BVerfGG gegebenenfalls auch das BVerfG angerufen werden, gerade auch bei Verletzung der Menschenrechtskonvention (vgl. LÖWE/ROSENBERG/WENDISCH, a. a. O., vor §§ 112 Rn. 29).

Neben diesen Zuständigkeiten gibt es die Aufforderung zur Stellungnahme durch den Verteidiger im Rahmen der **Anhörung zum Haftfortdauerverfahren** vor dem OLG gem. den §§ 121, 122 StPO. Hier handelt es sich im Prinzip um eine routinemäßige Kontrolle der Haftfortdauer mit stark formalem Charakter. Weist der StA Schritte angemessener Verfahrensförderung nach und ist im großen und ganzen für die weitere Haftfortdauer im Rahmen der prognostizierten Strafe „noch Luft“, bleibt die Haft bestehen.

Hat der Tatrichter das Urteil gesprochen, bleibt er auch im **Revisionsverfahren** für die Frage der Aufhebung oder Verschonung vom Haftbefehl zuständig (§ 126 Abs. 2 S. 2 StPO). In Sonderfällen begründet § 126 Abs. 3 StPO die Zuständigkeit des Revisionsgerichts. Nach der Aufhebung des Urteils in der Revision ist die neue Strafkammer zuständig.

2. Antrag auf mündliche Haftprüfung (Muster)

An das Amtsgericht

(Datum)

...

Betrifft: XY

wegen: Delikt (Verdachts der Unterschlagung)

Az.: ...

Es wird beantragt,

Termin zur mündlichen Haftprüfung anzuberaumen.

Begründung:

Es besteht kein dringender Tatverdacht. Die Aussagen von A und B, auf die sich die Staatsanwaltschaft ausweislich des Haftbefehls vom ... stützt, sind falsch. Der Beschuldigte befand sich zum damaligen Zeitpunkt gar nicht in C-Dorf, sondern im 854 km entfernten D-Dorf auf Kur. Hierzu wird beantragt, zum Haftprüfungstermin den Arbeitgeber des Beschuldigten, Zeugen ..., sowie den Pförtner des Kurhotels, den Zeugen ... (Adresse),

zum Beweis der Tatsache zu hören, daß sich der Beschuldigte zur Tatzeit im Hotel in D-Dorf aufgehalten hat bzw. sein Auto die Tiefgarage des Hotels nie verlassen hat.

Unabhängig vom Ausgang der Beweisaufnahme liegt auch kein Haftgrund vor, weil ...

Der Haftgrund der Fluchtgefahr kann durch Stellung einer Sicherheitsleistung in Höhe von ... beseitigt werden, weitere Maßnahmen werden in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Es wird beantragt,

die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu dem Antrag des Verteidigers vor dem Haftprüfungstermin zuzuleiten.

(Unterschrift)

Eine mündliche Haftprüfung macht, wie schon dem Antrag zu entnehmen ist (vgl. hierzu auch Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 1988, S. 145 ff.), nur Sinn, wenn entweder **klare Gegenbeweise** vorliegen oder aber zuvor durch Verhandlungen mit der StA und/oder dem

Richter **sichergestellt** ist, daß entweder ohne Aussage oder gegen eine geständige Aussage bestimmten Inhalts eine **Haftverschöpfung** gegen Kautio, Meldeauflage oder eine Aufhebung des Haftbefehls stattfindet (vgl. §§ 127a, 132 StPO).

Will man den Haftbefehl zur **Aufhebung** oder zur **Außervollzugsetzung** bringen, weil bei einer Inzidentkontrolle der Beweislage, die sich aus der Akte ergibt, das Fehlen des dringenden Tatverdachts oder eines Haftgrundes ersichtlich ist, ist die Haftbeschwerde das geeignetere Mittel.

3. Einlegung der Haftbeschwerde (Muster)

An das Amtsgericht

...

(Datum)

Betrifft: ...

wegen: ...

Az.: (des Haftbefehls)

Az.: (der StA)

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, daß mich Herr ... neben Kollegen ... mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Gegen den Haftbefehl vom ... lege ich hiermit

BESCHWERDE

ein und stelle den

ANTRAG,

a) den Haftbefehl aufzuheben,

b) *hilfsweise*, diesen gegen eine Kautio in Höhe von ... sowie der Auflage mit A und B keinen Kontakt aufzunehmen sowie sich einmal wöchentlich bei seinem zuständigen Polizeirevier zu melden, außer Vollzug zu setzen.

Begründung:

Im Haftbefehl wird der Haftgrund der *Fluchtgefahr* auf die hohe Straferwartung aufgrund bandenmäßiger Begehung gestützt. Eine solche bandenmäßige Begehung ergibt sich jedoch aus den in der Ermittlungsakte befindlichen Beweismitteln nicht. Die Rechtsprechung verlangt ...

Der Haftbefehl der *Verdunkelungsgefahr* wird auf allgemeine Annahmen und nicht konkrete Tatsachen gestützt. Den Anforderungen der Rechtsprechung, daß bestimmte Tatsachen bewiesen werden müssen, wird nicht genügt. Vielmehr ... Würde man sowohl Fluchtgefahr als auch Verdunkelungsgefahr bejahen, wäre der Haftbefehl dennoch aufzuheben, da sich der Beschuldigte bereits seit 24 Monaten ununterbrochen in Untersuchungshaft befindet, die letzte Beweisermittlung durch die Staatsanwaltschaft 8 Monate zurückliegt und bis heute der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft nicht in der Lage war, Anklage zu erheben. Der *Verstoß* gegen das *Beschleunigungsgebot* muß zur Aufhebung des Haftbefehls führen [Rechtsprechungshinweise], vgl. oben III 9).

Der Haftbefehl ist auch nicht mehr verhältnismäßig, da die Aufrechterhaltung eine außergewöhnliche *gesundheitliche Belastung* bedeutet. Zwar ist der Punkt der Haftunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen noch nicht erreicht, aus den Unterlagen ergibt sich jedoch eine dringende Behandlungsbedürftigkeit. Hierzu lege ich vor das Attest ...

Sollte sich das Gericht entschließen, dem *Hilfsantrag* zu entsprechen, wird um Mitteilung gebeten, ob die *Kautio* auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank erbracht werden kann. Herr ... ist bekanntlich Geschäftsführer der X-GmbH und benötigt zur Weiterführung des Unternehmens Liquidität, während die Beibringung einer Bankbürgschaft unproblematisch ist. Im übrigen wird auf den Sachvortrag des ebenfalls als Verteidiger tätigen Firmenanwalts Kollegen ... vom ... vollinhaltlich verwiesen.

Es wird gebeten, die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu diesem Antrag dem Unterzeichner zuzuleiten.

(Unterschrift)

Die Haftbeschwerde ist typisch für das **streitige Verfahren**, wenn es darum geht, die Richter von der Unrichtigkeit einer staatsanwaltschaftlichen Argumentation zu überzeugen. Bei kleinen und mittleren LG-Bezirken muß man damit rechnen, daß die Entscheidung des AG und des LG als Beschwerdegericht „wie aus einem Guß“ erfolgen und daß erst beim OLG eine Überprüfung stattfindet, die sich nicht darauf beschränkt, anzunehmen, der StA habe schon alles richtig gemacht. Neigt auch das OLG dazu, eine als extrem streng erscheinende Haftpraxis

abzusegnen, muß eine **Verfassungsbeschwerde** als letztes Mittel eingereicht werden. Auch die Nichtvorlageentscheidung des BVerfG enthält häufig Richtlinien für die Haftdauer in einem konkreten Einzelfall.

V. Psychologie des Mandanten und Haftbedingungen

1. Regelmäßig ist der, der sich zum ersten Male oder länger in Haft befindet, nicht mehr mit normalen Maßstäben zu beurteilen. Er ist verängstigt, sieht seine Existenz (Beruf, Familie etc.) auf das Äußerste bedroht und ist im Gefängnis regelmäßig der Einflußnahme auch schwerkrimineller Personen ausgesetzt.

Im Gefängnis bestehen Hierarchien und Praktiken, die zu **extremer psychischer Belastung** führen, so daß jede noch so groteske Hoffnung auf Haftentlassung, nicht unnötig zu verstärken und eine Objektivität sowie einen psychischen Zustand des Mandanten herbeizuführen ist, der es ihm erlaubt, als Prozeßsubjekt zu agieren. Distanzierte **Aufklärung** des Mandanten und seiner Angehörigen ist ebenso erforderlich wie der zwingende Hinweis auf die Bereiche, in denen er sich nicht auskennen kann und dem **Anwalt vertrauen** muß. Für den Häftling in geschlossenen Anstalten besteht die große Gefahr der Herbeiführung und Steigerung zwanghafter pathologischer Zustände (vgl. etwa SACKS, Zeit des Erwachens, 1991 S. 68).

2. Die Haftbetreuung hat daher die Funktion, dem Inhaftierten einen Teil seiner **Identität** zu **retten**, was auf unterschiedlichem Wege geschehen kann:

- Dem Häftling ist der Besitz eines **Fernsehers** zu gestatten (vgl. OLG Zweibrücken bei PAEFFGEN NSTZ 1990, 533 m. w. N.);
- erhält ein ausländischer Strafgefangener Besuch von seinen Eltern, die die deutsche Sprache nicht sprechen, muß ein **Dolmetscher** aus der Staatskasse bezahlt werden (vgl. LG Berlin bei PAEFFGEN, a. a. O., m. w. N.);
- eine elektrische **Schreibmaschine** ist zu genehmigen (OLG Düsseldorf bei PAEFFGEN NSTZ 1989, 421 m. w. N.);
- **Ferngespräche** sind bei besonders berechtigten Interessen zu gestatten, etwa aus speziellen wirtschaftlichen Gründen, bei Inhaftierten, die von Verwandten aufgrund großer Entfernung nicht oder selten besucht werden können oder bei denen der Verteidiger seinen Sitz weit von der JVA entfernt hat (vgl. OLG Düsseldorf bei PAEFFGEN, a. a. O.).

Zeitschriften sind erlaubt, ebenso Radios, **nicht aber Videorecorder oder Computer.**

3. **Sonderprobleme** stellen die freie Arztwahl und die Briefkontrolle dar. In beiden Bereichen besteht das Risiko, daß das Sicherheitsdenken i. V. m. organisatorisch oder mental bedingter Unflexibilität („machen wir nicht, haben kein Personal“) erhebliche Schäden produziert, die mit dem Zweck der Untersuchungshaft nichts zu tun haben. Im einzelnen:

a) Die **freie Arztwahl** (vgl. PAEFFGEN NSTZ 1989, 422 m. w. N.) wird nach wie vor selten gewährt, obwohl in vielen Anstalten die medizinische Betreuung durch den Anstaltsarzt außerordentlich schlecht ist. Hinzu kommt, daß die Vergünstigungen des Krankenreviers viele Häftlinge dazu veranlassen, „auf krank zu machen“, um aus der normalen U-Haft herauszukommen. Genaugenommen wird man zwischen den **psychogenen Faktoren**, die die Krankheit von U-Häftlingen hervorrufen und der **echten Erkrankung** ohnehin nicht unterscheiden können. Der Verteidiger sollte daher möglichst präzise **gesundheitliche Befunde einholen** und diese belegbar an die Anstalt und die StA gleichzeitig übersenden, damit der Einwand, „haben wir nicht gewußt“, gar nicht entstehen kann. Richtigerweise ist auch die Untersuchung und Behandlung auf eigene **Kosten** durch einen externen Arzt zu gestatten und durch den Verteidiger in die Wege zu leiten. Gerade wenn später **Haftentschädigung** für erlittene gesundheitliche Schäden geltend gemacht werden soll, ist ein präzises Dokumentationswesen notwendig.

b) Die **Briefkontrolle** erfaßt mehr den Bereich der seelischen Beeinträchtigung. Der Brief an die Frau oder nahe Verwandte ist außer dem Gespräch mit dem Verteidiger häufig das einzige Ventil für den Gefangenen (PAEFFGEN NStZ 1989, 421 [„Mülleimer der Seele“]). Hier beobachtet man immer wieder unverhältnismäßige Reaktionen der Justiz.

c) Solange man als Verteidiger nicht genau informiert ist, ist es sinnvoll, sich exakt über die **Modalitäten** des Vollzugs zu **informieren**. Hier entstehen viele praktische Probleme. Ist die Abholung einer Besuchserlaubnis bei der StA oder dem Haftrichter für den Verteidiger erforderlich? Welche Öffnungszeiten bestehen für Verteidigerbesuche und wann kollidieren die Verteidigerbesuche für die Vollzugsbediensteten arbeitsmäßig mit den Besuchen der Angehörigen? Was darf der U-Häftling in der jeweiligen Haftanstalt (unterschiedliche Sicherheitsstufen!) an Kleidung tragen, privaten Gegenständen erhalten etc.?

Alle Ansinnen des Gefangenen, in Umgehung der bestehenden Briefzensur oder des Verbots der **Weiterleitung von Gegenständen** Briefe an die Ehefrau zu transportieren, bestimmte Dinge mitzubringen etc. müssen zurückgewiesen werden. Auch der Liebesbrief an die Frau kann einen verdeckten Befehl enthalten, den Richter umzubringen. Das Mitbringen etwa von Zigaretten kann aufgedeckt werden und leicht zu einer Diffamierung des Verteidigers als „Briefträger der Knackis“ führen. Keinesfalls sollte sich der Verteidiger darauf einlassen, das Verteidigergespräch überwacht oder durch einen in Hörweite stehenden JVA-Beamten beschattet führen zu lassen. Bei **Hochsicherheitsgefängnissen** erleichtert die bloße Mitnahme der Akten und das Zurücklassen von Mänteln, Geldbörsen etc. die Sicherheitskontrollen.

Die Vorlage des **Anwaltsausweises** ermöglicht oder erleichtert den Zugang zum Gefangenen.

VI. Haft und strafprozessualer Vergleich

Viele Haftsachen enden in einem strafprozessualen Vergleich (vgl. hierzu ausführlich GALLANDI wistra 1991, 47 ff. m. w. N.; ders. MDR 1987, 801 ff.). Der Verteidiger handelt in enger **Kooperation** mit seinem **Mandanten**, mit der **StA** und dem **Gericht** (alle müssen beteiligt sein!) aus, daß gegen eine bestimmte Strafe und eventuell die Entlassung aus der Haft ein Geständnis erfolgt.

Diese Beendigung einer Haftsache wird von Gericht und StA präferiert, weil gleichzeitig eine Straftat als aufgeklärt gilt und ohne großen Arbeitsaufwand eine Ahndung möglich ist. Besondere Vorsicht ist aber angebracht, wenn der StA eine bestimmte **Belastung von Dritten** wünscht, um auch diese Verfahren schneller zu erledigen. Hier begünstigt zwar den Mandanten gerade im Betäubungsmittelrecht die Kronzeugenregelung des § 31 BtMG, es handelt sich aber regelmäßig um einen **Bumerang**. Zum einen kann der belastete Dritte den Belastenden mit neuen Straftaten erneut belasten, so daß neue Verfahren eingeleitet werden. Zum anderen ist die billige Beschuldigung Dritter wegen des darin enthaltenen Straftatbestandes der **falschen Anschuldigung** problematisch (vgl. TURNER/GALLANDI ZRP 1988, 117 ff.).

VII. Haftentschädigung

Ergeht ein Freispruch (statistisch gesehen in 4 % aller Fälle), wird nach dem StrEG **jeder Tag** der Inhaftierung mit **20 DM** vergütet. Jede darüber **hinausgehende Entschädigung** ist genau nachzuweisen, etwa entgangener Lohn, entgangene Rentenansprüche etc. Der Antrag sollte auf jeden Fall in der **6-Monats-Frist** nach § 10 StrEG erfolgen, gleichgültig ob die StA über dieses Recht belehrt oder nicht; letzteres passiert aus unerfindlichen Gründen immer wieder und führt zum Verlust der Ansprüche.

Die inhaltliche Verteidigung in U-Haftsachen sollte auch § 6 und § 5 Abs. 2 StrEG beachten, um nicht Gründe für den nachträglichen Ausschluß oder die nachträgliche Versagung der Entschädigung zu liefern. ◇